



Bozen, 11.06.2020

An den Präsidenten  
des Südtiroler Gemeindenverbandes  
Andreas Schatzer  
[info@gvcc.net](mailto:info@gvcc.net)  
[andreas.schatzer@gvcc.net](mailto:andreas.schatzer@gvcc.net)

An Frau  
Landesrätin Waltraud Deeg  
[Waltraud.deeg@provinz.bz.it](mailto:Waltraud.deeg@provinz.bz.it)

**(mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die  
in der Sommerbetreuung tätigen  
Organisationen des Landes)**

### **Versicherungssituation der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Arbeitseinsatz in der Sommerbetreuung für Kinder und Jugendliche**

Sehr geehrte Frau Deeg, liebe Waltraud,  
geschätzter Herr Präsident des Gemeindeverbandes, lieber Andreas,

wie neulich besprochen, haben mein Team und ich die **Versicherungssituation sowie die dienstrechtliche Situation der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die sich für einen Arbeitseinsatz in der Sommerbetreuung für Kinder und Jugendliche gemeldet haben, geklärt.

#### Dienstrechtliche Situation für die Landesbediensteten sowie für das Personal Schulen staatlicher Art:

Die Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 29 vom 6.6.2020 sieht vor, dass „*die Bildungseinrichtungen des Landes den Gemeinden oder Organisationen, welche eine Sommerbetreuung für Kinder und Jugendliche anbieten, im Rahmen der bestehenden Dienstverhältnisse pädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen aller Schulstufen und Schultypen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur Verfügung stellen können, die sich freiwillig zu einem solchen Arbeitseinsatz gemeldet haben.*“

Bildungspersonal, das sich für einen freiwilligen Arbeitseinsatz gemeldet hat, ist demnach durch die Abkommandierung bzw. Zurverfügungstellung ordnungsgemäß über den Arbeitgeber versichert. Der Solidarbeitrag erfolgt dienstrechtlich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, **allerdings ohne Anspruch auf Bezahlung oder andere Vergütungen.**

Die **formale Abkommandierung bzw. Zurverfügungstellung** wird über die jeweiligen Direktionen in Form einer Vereinbarung (*diese finden Sie in der Anlage*) organisiert, die Vorgehensweise erlaube ich mir nachstehend kurz zu erklären:

1. Der Träger für die Sommerbetreuung teilt der jeweiligen Schul- oder Kindergartendirektion mit, welche Personen sich für welchen Zeitraum zu einem freiwilligen Arbeitseinsatz bereit erklärt haben.
2. Die Schule bzw. die Kindergartendirektion füllt die beiliegende Vereinbarung in dreifacher Ausführung aus, die Schulführungskraft bzw. die Direktorin unterzeichnet **diese händisch.**



3. Analog dazu teilt die jeweilige Kindergarten- oder Schuldirektion unter [diesem Link \(hier klicken\)](#) die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den jeweiligen Zeitraum der Bildungsdirektion mit. Diese Meldung ist aufgrund der Meldung an das Institut INAIL aus Versicherungsgründen nötig.
4. Die ausgefüllte, unter Punkt 3 genannte Vereinbarung (bitte jeweils 3 Originale ausfertigen), wird vom Träger der Sommerbetreuung abgeholt bzw. diesem zugestellt, von dessen rechtlichem Vertreter unterschrieben und dem bzw. der „freiwilligen“ Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter am ersten Tag der Betreuungstätigkeit zur Unterschrift vorgelegt.
5. Alle Parteien erhalten jeweils eine original unterschriebene Vereinbarung.

In jedem Fall ist vom Träger aber eine Haftpflichtversicherung für die Obgenannten abzuschließen. Die Kosten hierfür können über das ordentliche Beitragsgesuch an die Familienagentur abgerechnet werden.

Mit besten Grüßen

Philipp Achammer  
Landesrat

*(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)*

Anlage: Vordruck für Abkommandierung bzw. Zurverfügungstellung.

Link für die Meldung durch die Schulen:

[https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=pq36JG81FECMv6oJEZGL\\_h8srOxObD5Pq6QB8xH9dGIUOE1GUIZSWkRINDJaUURYOU84MTIHTFJXVSQIQCN0PWcu](https://forms.office.com/Pages/ResponsePage.aspx?id=pq36JG81FECMv6oJEZGL_h8srOxObD5Pq6QB8xH9dGIUOE1GUIZSWkRINDJaUURYOU84MTIHTFJXVSQIQCN0PWcu)